



Anzeige

nach § 127 des Bundesberggesetzes

für eine Bohrung, die mehr als 100 m in
den Boden eindringen soll

Stand: 5. September 2023

Für Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen, gelten gemäß § 127 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 des Bundesberggesetzes.

Diese Bohrungen unterliegen also der Überwachung durch die Bergbehörde.

Bohrungen, die mehr als 100 m im Regierungsbezirk Darmstadt in den Boden eindringen, sind mit den nachfolgend geforderten Angaben und Unterlagen beim

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Dez. IV/Wi 44 (Bergaufsicht)

Kreuzberger Ring 17 a+b

65205 Wiesbaden

bergaufsicht@rpda.hessen.de

mindestens 14 Tage vor Bohrbeginn anzuzeigen.

Die Bergbehörde kann im Einzelfall die Vorlage eines Betriebsplanes fordern, wenn dieses auf Gründen des Schutzes von Beschäftigten oder Dritten oder auf Grund der Bedeutung des Betriebes erforderlich ist. Daher ist es ratsam, die Bohrungen wesentlich früher anzuzeigen, damit ggf. noch ein Hauptbetriebsplan erstellt werden kann.

Sollten die Formularfelder zu kurz sein, verwenden Sie bitte ggf. Beiblätter.

**ANZEIGE (NACH § 127 BUNDESBERGGESETZES)
FÜR EINE BOHRUNG, DIE MEHR ALS 100 M IN DEN BODEN EINDRINGEN SOLL**

1 **Bezeichnung der Bohrung / des Vorhabens**

.....

2 **Bohrunternehmer (Name, Anschrift, Kontaktdaten auch außerhalb der Dienstzeiten)**

.....

.....

3 **Auftraggeber (Name, Anschrift, Kontaktdaten auch außerhalb der Dienstzeiten)**

.....

.....

4 **Verantwortliche Person (§§ 58 ff. BBergG)**

.....

5 **Ist die Bohrung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, in 65203 Wiesbaden, unter <https://www.bohranzeige.de/> gemäß § 8 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) angezeigt worden?**

ja Datum:

nein

6 **Zweck der Bohrung**

.....

.....

.....

7 Lage des Bohrpunktes

Land Kreis
Gemarkung Flur Flurstück
Rechtswert Hochwert

8 Altablagerung / Altlast vorhanden?

ja nein

Erläuterung
.....
.....

9 Kampfmittel vorhanden?

ja nein

Erläuterung
.....

10 Bohrungen / Brunnen im Abstand der geplanten Bohrlochlänge vorhanden?

ja nein

Erläuterung
.....
.....

11 Artesische Grundwässer zu erwarten?

ja nein

Erläuterung
.....

12 Unterirdische Hohlräume zu erwarten (Bergbau, Hohlrumbaute, Verkarstung)?

ja nein

Erläuterung
.....

13 Zu erwartende geologische Verhältnisse

.....
.....

14 Bergbauberechtigung Dritter am Bohrpunkt vorhanden?

ja nein

Erläuterung
.....

15 Liegt eine Vereinbarung über die Bohrtätigkeiten mit dem Berechtigungsinhaber vor?

ja nein

Erläuterung
.....

16 Herrichtung des Bohrplatzes mit Zufahrt einschließlich planerische Darstellung und Angabe des Beginns

.....
.....

17 Wasser- und Energieversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung

.....

18 Wiedernutzbarmachung des Bohrplatzes

.....
.....

19 Voraussichtliche Länge und vertikale Tiefe der Bohrung

.....

20 Bohrdurchmesser

.....

21 Geplantes Bohrlochbild mit Ausbau (Verrohrung, Zementation, Art des Verschlusses, Ausbau über- oder unterflur etc.) und Komplettierung

.....
.....

22 Bohrverfahren mit Bohrspülung

.....
.....

23 Bohranlage

Typ und Hersteller Baujahr Letzte Prüfung
Zulässige Hakenhebelast maximale Höhe CE-Kennzeichnung

24 Vorgesehener Bohrbeginn

.....

25 Voraussichtliches Ende der Bohrarbeiten

.....

26 Das Bohrlochbild (Schichtenverzeichnis) wird innerhalb von Monaten eingereicht

27 Aufbewahrungsort der Proben

.....

28 Angaben zur Genehmigung der Bohrung (Art der Genehmigung, Genehmigungsbehörde, Datum, Aktenzeichen)

.....

.....

Ort Datum

Unterschrift des Bohrunternehmers / Auftraggebers

Anlagen:

1. Lageplan mit Darstellung der Umgebung (Abständen zu Flurstücksgrenzen, Bauwerken, Verkehrswege, ober- und unterirdische Leitungen, Brunnen, Bohrungen etc.)
2. Vorläufiges Bohrlochbild
3. Unterlagen zum Bohrplatz
4. Unterlagen zur Bohranlage